Mietvereinbarung Haus der Vielfalt

Ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen

Vermieterin: Volkshochschule Braunschweig GmbH, Alte Waage 15, 38100 Braunschweig
Mietobjekt: Haus der Vielfalt, Am Nordbahnhof 1, 38106 Braunschweig

1. Vertragspartner*in / Mieter*in

Organisation / Name:

Anschrift:

E-Mail:

2. Veranstaltung und verantwortliche Person

Titel:

Zweck / kurze Beschreibung:

Datum: Veranstaltung (von/bis):

Teilnehmende (max.): öffentlich nicht öffentlich

Verantwortliche Person: Mobil:

3. Räume und Nutzungsentgelt

	Raum	max. Pers.	Preis/Stunde	Pauschale ab 5 h
	Großer Saal (EG, 127 m²)	120	20,00 EUR	100,00 EUR
	Kleiner Saal (EG, 53 m²)	40	10,00 EUR	50,00 EUR
	Großer Seminarraum (1. OG, 26 m²)	20	6,00 EUR	30,00 EUR
	Kleiner Seminarraum (1. OG, 19 m²)	12	4,00 EUR	20,00 EUR
	Küche (EG, 11 m²)	-	5,00 EUR	25,00 EUR

Vereinbartes Nutzungsentgelt: EUR

4. Haftpflichtversicherung

Die Mieterin/der Mieter bestätigt, dass für die vereinbarte Veranstaltung ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der Personen- und Sachschäden aus der Durchführung der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau umfasst. Ein Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Mietbedingungen vom Haus der Vielfalt und Hausordnung der VHS-Gruppe vor Vertragsschluss erhalten und anerkannt.

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien verbindlich. Die Angaben sind Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum / Unterschrift Mieter*in (Name in Druckschrift)

Ort, Datum / Unterschrift Vermieterin (Name in Druckschrift)

Mietbedingungen Haus der Vielfalt:

1. Vertragsgegenstand

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH, im nachfolgenden Vermieter*in genannt, übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieter*in gewünschten Ausstattung.

Die Mieter*in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

2. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in der Mietvereinbarung festgelegten Zweck genutzt werden.

Die Mieter*in bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten

- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten

- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieter*in versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieter*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Vermieter*in und Beauftragte der Vermieter*in sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

3. Nutzungsgebühren:

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in der in der Mietvereinbarung genannten Höhe zu zahlen.

Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

4. Pflichten der Mieter*in

Die Mieter*in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieter*in ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, behalten wir uns vor, die Reinigungsleistung in Rechnung zu stellen.

Bei Raumnutzungen außerhalb der Öffnungszeiten obliegt der Mieter*in die Aufsicht über das Haus. Es ist dabei sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten. Die Außentür ist geschlossen zu halten.

Die Mieter*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieter*in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieter*in diese der Vermieter*in auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit der Mieter*in. Auf Verlangen der Vermieter*in hat die Mieter*in den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Mieter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieter*in für alle daraus entstehenden Schäden.

Die bau- und feuersicherheitsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Flure, Notausgänge, Türen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt werden. Das Abbrennen von Kerzen ist untersagt. Unser Haus ist durch eine Brandmeldeanlage direkt mit der Leitstelle der Feuerwehr verbunden. Ein bereits ausgelöster Alarm ist unumkehrbar. Die Kosten für einen vorsätzlichen oder grob fahrlässig ausgelösten Einsatz der Feuerwehr werden der Mieter*in in Rechnung gestellt.

Die Mieter*in hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

5. Haftung

5.1 Haftung der Mieter*in

Die Mieter*in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieter*in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieter*in muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abschließen.

5.2 Haftung der Vermieter*in

Die Vermieter*in stellt der Mieter*in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieter*in unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Vermieter*in haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieter*in haftet nicht für von der Mieter*in eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

6. Kündigung/Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Eine Buchung der Mieträume ist grundsätzlich verbindlich. Die Mieter*in kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und spätestens vier Woche/n vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieter*in schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist die Nutzungsgebühr in voller Höhe fällig.

Die Vermieter*in kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieter*in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

7.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieter*in ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieter*in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Hausordnung der Volkshochschule-Braunschweig-Gruppe

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Teilnehmenden in allen Gebäuden von
Volkshochschule Braunschweig GmbH, VHS Arbeit und Beruf GmbH und Haus der Familie GmbH.

2. Grundsätzliches

Wir setzen ein respektvolles Miteinander, Toleranz und Wertschätzung voraus, unabhängig von der Weltanschauung, dem Lebensstil und der Religion. Die Gebäude dienen der Weiterbildung. Es ist Rücksicht auf das Unterrichtsgeschehen zu nehmen. Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungsgegenstände sind werterhaltend und schonend zu behandeln sowie sauber und ordentlich zu hinterlassen.

3. Haftung

Wir haften nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Teilnehmer*innen oder für mitgebrachte Privatgegenstände. Die Haftung, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird grundsätzlich durch die Geschäftsführung oder die bevollmächtigten Personen ausgeübt. Die bevollmächtigten Personen sind berechtigt, Teilnehmer*innen und Besucher*innen aufzufordern, das Gebäude zu verlassen, wenn deren Verhalten den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt oder dieser Hausordnung widerspricht.
Personen wird der Zutritt verweigert, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass sie den Unterricht stören, andere Personen belästigen oder wenn sie wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.

5. Kurs- und Fachräume sowie Kurszeiten

Einrichtungsgegenstände und Lehrmaterialien verbleiben in den jeweiligen Unterrichtsräumen. Die Sitzordnung eines Unterrichtsraumes darf nur dann geändert werden, wenn nach Unterrichtsende die ursprüngliche Ordnung wiederhergestellt wird. Die Räume dürfen nur innerhalb der geplanten Kurszeiten genutzt werden, um andere Nutzungen nicht zu behindern.
Grundsätzlich ist der Verzehr von Speisen oder Getränken in offenen Behältnissen in EDV-Räumen untersagt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind benutzte Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

6. Waffen und Gewalt

Es dürfen keine Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände/Substanzen mitgebracht werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Das Tragen oder Zeigen von gewaltverherrlichender bzw. an extremistische Ideologien erinnernder Kleidung und Symbole ist nicht gestattet. Verfassungsfeindliche Vorkommnisse werden entsprechend der gesetzlichen Regelung verfolgt.

7. Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist nicht gestattet. Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss kann der Zutritt verweigert werden. Ausnahmen vom Alkoholverbot können für einzelne, ausdrücklich dafür vorgesehene Veranstaltungen zugelassen werden (z. B. Empfänge, kulturelle Veranstaltungen oder geschlossene Gesellschaften). In diesen Fällen erfolgt die Genehmigung durch die Geschäftsführung und gilt ausschließlich im festgelegten Rahmen (Art der Veranstaltung, Dauer, Bereich).

8. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist gewährleistet. Dabei umfasst diese Freiheit das Besitzen und Nicht-Besitzen eines Glaubens gleichermaßen, sowie auch die Verwendung religiöser Symbole und Verhaltensweisen zum Ausdruck des jeweiligen Glaubens. Religiöse Symbole schließen hier auch Bekleidungen, Kopfbedeckungen u. Ä. ein.
Die Ausübung eines religiösen Glaubens darf den Bildungsauftrag nicht behindern oder gefährden.

9. Rauchverbot, Feuer und offenes Licht

In allen Gebäuden besteht Rauchverbot. Gleiches gilt für das unmittelbare Umfeld (Ausnahme sind gekennzeichnete Raucherbereiche). Feuer und offenes Licht (z. B. Räucherstäbchen, Kerzen, Teelichter, Wunderkerzen o. ä.) sind in allen Gebäuden untersagt.

10. Brandschutz, Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren, Unfallverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Besteht der Verdacht auf Umstände, die eine Brandgefahr darstellen können (z. B. Schmorgerüche, schadhafte Steckdosen), ist umgehend die Haustechnik zu benachrichtigen. Bei Bemerken eines Brandes ist der Notruf 112 zu wählen und der Kurzanleitung „Verhalten im Brandfall“, welche in den Flurbereichen aushängen, Folge zu leisten.

11. Fluchtwege und Notausgänge

Die Fluchtwege und Notausgänge sind durch Schilder gekennzeichnet. Es dürfen keine Gegenstände in den Fluchtwegen abgestellt, vorhandene Rauch- oder Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt bzw. verstellt und Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.

12. Tierverbot

Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist generell untersagt. Dies gilt nicht für Assistenzhunde.

13. Werbung und Sammlungen

Das Anbieten von Waren, Losen, Leistungen usw. sowie jegliche kommerzielle Werbung in der Einrichtung sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Sammlungen jeder Art durch Dritte sind nicht gestattet.

14. Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern

Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen außerhalb des Gebäudes abgestellt werden. Das Mitführen von Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Kleinfahrzeugen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

- Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Diese Hausordnung ist nicht abschließend; ergänzende Regelungen an einzelnen Standorten sind möglich.
- Das Hausrecht wird grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeübt. Ist die Geschäftsführung nicht anwesend, sind alle Mitarbeitenden zur Ausübung des Hausrechts berechtigt.
- Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zu Kursausschluss, Gebäudeverweis und Hausverbot führen.